



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Juni 2003 (03.07)
(OR. en)**

10961/03

**AGRI 217
AGRIFIN 87**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 10777/1/03

Nr. Kommissionsvorschlag: 5586/03 - KOM(2003) 23 endg.

Betr.: GAP-Reform
 – Kompromisstext des Vorsitzes (im Einvernehmen mit der Kommission)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes. ¹

Die Erklärungen der Delegationen für das Ratsprotokoll sind in den Addenden 1 und 2 wiedergegeben.

¹ Wurde ursprünglich als Sitzungsdokument DS 223/03 am 25. Juni 2003 in Luxemburg verteilt. Das vorliegende Dokument enthält die auf der Tagung vereinbarten Korrekturen.

Die reformierte GAP: ein nachhaltiges Agrarmodell für Europa

Die Landwirtschaft war, ist und bleibt auch weiterhin für die Identität der Union von entscheidender Bedeutung. Der Rat weist darauf hin, dass mit Landwirtschaft in der EU nicht einfach nur die Erzeugung von Nahrungsmitteln oder Fasern gemeint ist. Ein nachhaltiges Agrarmodell erfordert eine Politik, die im gesamten Gebiet Europas verfolgt wird, wirtschaftlich und sozial tragfähig sowie umweltfreundlich, marktorientiert und trotz der Verschiedenheit der Länder und Regionen Europas einfach ist.

Wenn das europäische Agrarmodell Bestand und Erfolg haben soll, muss es auf die Landwirte, Verbraucher und Steuerzahler sowie die internationalen Regelungen abgestimmt sein. In einer sich wandelnden Welt kann nichts bewahrt werden, ohne dass es angepasst wird. Ein Beharren auf dem Status quo würde unsere Fähigkeit, dieses Modell aufrechtzuerhalten oder gar zu verbessern, einschränken, und es würde uns nicht gelingen, für unsere Landwirte weiterhin gute Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Um das Agrarmodell wirklich in die Realität umzusetzen, hat der Rat beschlossen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) grundlegend und im Einklang, mit den Zielen der Agenda 2000 reformiert werden sollte, wobei der Reformprozess in einigen Bereichen zu ergänzen und in anderen Bereichen ein solider Rahmen zu schaffen wäre.

Der Beschluss des Rates, den Landwirten Pauschalzahlungen auf der Grundlage historischer Aufzeichnungen im Gegenzug für eine größere Marktorientierung zu garantieren, untergräbt keineswegs die gemeinsamen Marktorganisationen; durch sie werden die Märkte weiterhin geregelt werden, wo und wann immer dies nötig ist.

Diese Reform steht im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin, Göteborg und Brüssel und folglich auch mit dem für die erweiterte Union bis 2013 festgelegten Gesamthaushaltsrahmen, der hiermit bestätigt wird.

Die Reformen in Bezug auf die so genannten Mittelmeererzeugnisse wie Olivenöl, Tabak oder Baumwolle werden im September 2003 - ebenfalls innerhalb des bestehenden Haushaltsrahmens - vorgelegt und werden sich auf die Ziele und den Ansatz des vorliegenden Reformpakets stützen.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit die Maßnahmen vorschlagen, die für eine Ausdehnung dieser Reform auf die neuen Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Der Rat richtet mit dieser Reform ein deutliches Signal an die europäischen Landwirte und Bürger und an den Rest der Welt, insbesondere an die Entwicklungsländer.

Den europäischen Landwirten bietet der Rat eine moderne, straffe und effiziente Politik an, die gleichzeitig ihren langfristigen Interessen und den Anforderungen und Gegebenheiten unserer Zeit gerecht wird. Diese Reform soll von Dauer sein. Sie bietet unseren Landwirten einen klaren Planungsrahmen für ihre Geschäftsentscheidungen. Sie stärkt ihre unternehmerische Aufgabe, die vom Verbraucher und vom Markt gewünschten Erzeugnisse zu produzieren, und wird die Kosten optimieren. Die Landwirte werden künftig nicht mehr von staatlichen Almosen abhängen, sondern für die Dienste, die sie für die Gesellschaft erbringen, entlohnt.

Auf diese Weise wird die Reform wesentlich dazu beitragen, das Einkommen der Landwirte zu sichern, und gleichzeitig neue Wege zur Diversifizierung ihrer Betriebe, auch durch eine stärkere Entwicklung der nicht für Nahrungs- oder Futterzwecke genutzten Erzeugung wie beispielsweise der erneuerbaren Energiequellen, erschließen.

Da eine größere Ausrichtung auf den Markt im Allgemeinen mit größeren Preisschwankungen verbunden ist, wird die Kommission Möglichkeiten der Krisenbewältigung prüfen.

Diese Reform ist unsere Antwort auf die Forderung unserer Bürger nach gesunden Nahrungsmitteln, mehr Qualität, umweltfreundlichen und artgerechten Erzeugungsmethoden, der Erhaltung der natürlichen Lebensumwelt und der Pflege unserer Landschaft.

Sie trägt dazu bei, das Ansehen der GAP zu steigern, die dadurch mehr Unterstützung erhält, und folglich auch das Ansehen und die Rolle der Landwirte in der europäischen Gesellschaft zu verbessern. Sie wird eine Verbesserung der Qualität, attraktivere Preise und die Begrenzung der Agrarausgaben bewirken, führt ein Element der Kohäsion zugunsten benachteiligter Regionen ein und geht auf Anliegen der Gesellschaft in Bezug auf Umwelt und Tierschutz ein. Dadurch wird die GAP beim Verbraucher größere Unterstützung finden, und die Bereitschaft der Steuerzahler, für sie zu zahlen, wird zunehmen.

Diese Reform ist auch eine Botschaft an unsere Handelspartner, einschließlich der Entwicklungsländer. Sie bedeutet eine entschiedene Abwendung von einer den Wettbewerb verzerrenden Unterstützung der Landwirtschaft und wird zu einer schrittweisen weiteren Reduzierung der Ausfuhrsubventionen, einem gesunden Gleichgewicht zwischen der Produktion innerhalb der EU und dem präferenziellen Marktzugang sowie zu einem neuen Gleichgewicht zwischen der Produktion innerhalb der EU und der Öffnung des Marktes führen.

Der Rat ist sich durchaus der Verantwortung bewusst, die damit verbunden ist, dass die EU nach der Erweiterung zum weltweit größten Erzeuger von Agrarprodukten und Lebensmitteln wird, und weist darauf hin, dass die EU bereits heute hinsichtlich der Einfuhr von Agrarerzeugnissen aus Entwicklungsländern weltweit an erster Stelle steht, und zwar auch aufgrund der Tatsache, dass sie umfassende Handelspräferenzen gewährt und infolgedessen die von ihr erhobenen Einfuhrzölle viel niedriger sind, als allgemein angenommen wird (unter 10 %).

Der Rat betont, dass durch die Reform die noch verbleibenden, durch die GAP-Maßnahmen verursachten Handelsverzerrungen reduziert werden können und dass die im Rahmen der GAP getätigten Gesamtausgaben die vereinbarten Grenzen nicht überschreiten werden, obwohl die Anzahl der Landwirte nach der Erweiterung der EU um 50 % ansteigen wird.

Mit der Reform der GAP leistet Europa einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungsagenda von Doha; mit ihr werden ferner die Grenzen für das Mandat der Kommission in den WTO-Verhandlungen abgesteckt. Der Inhalt und die zeitliche Planung der Reform sollen verhindern, dass sie in Cancun und/oder Genf entworfen und aufgezwungen wird - was geschehen könnte, wenn wir dort mit leeren Händen ankämen.

Der Rat betont, dass der mit dieser Reform geschaffene Handlungsspielraum im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha nur genutzt werden kann, wenn unsere WTO-Partner zu gleichwertigen Zugeständnissen im Agrarbereich bereit sind.

Die Europäische Union hat sich in den 90er Jahren kontinuierlich in Richtung einer weniger handelsverzerrenden Stützung bewegt und hat frühzeitig darauf hingearbeitet, dass auf dem durch die Entwicklungsagenda von Doha vorgezeichneten Weg entscheidende Fortschritte erzielt werden; sie möchte und wird aber nicht zwei Mal bezahlen, um die Verhandlungsrunde zum Abschluss zu bringen.

Europa hat seinen Beitrag geleistet. Nun müssen die Anderen ein Gleiches tun.

Unser Anliegen ist letztlich, die Entscheidungsprozesse und die Zusammenarbeit innerhalb der WTO im Interesse sowohl der reichen als auch der armen Länder zu verbessern.

Jedes Land bzw. jede Union von Ländern hat das Recht, eine eigene Landwirtschaftspolitik zu verfolgen, unter der Voraussetzung, dass diese Politik nachhaltig ist und Handelsverzerrungen verhindert oder begrenzt. Die Stützung, welche die EU (wie andere Länder auch) ihren Landwirten gewährt, ist eine politische Grundsatzentscheidung, die das Ziel verfolgt, eine in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht nachhaltige Landwirtschaft sicherzustellen.

Mit der Reform wird diese Entscheidung bestätigt und fortgeschrieben; sie soll die Zukunft der EU-Landwirte in einer sich wandelnden Welt unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse und der Verpflichtungen im internationalen Kontext sichern.

Die entscheidenden Elemente der neuen reformierten GAP lassen sich in stark konzentrierter Form wie folgt darstellen:

- eine produktionsunabhängige einheitliche Betriebsprämie für EU-Landwirte; in begrenztem Umfang können weiterhin an die Produktion gekoppelte Zahlungen gewährt werden, um zu verhindern, dass die Produktion aufgegeben wird;
- diese Prämienzahlung ist an die Erfüllung von Auflagen im Bereich Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit von Tieren und Pflanzen und Tierschutz sowie an das Erfordernis geknüpft, sämtliche Agrarflächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten (Einhaltung bestimmter Grundanforderungen - "Cross Compliance");
- Intensivierung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, für die mehr EU-Gelder bereit gestellt werden, sowie Einführung neuer Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes, der Qualität und des Tierschutzes und als Hilfe für die Landwirte, damit diese die ab 2005 geltenden EU-Produktionsstandards einhalten können;
- Kürzung der Direktzahlungen ("Modulation") für größere Betriebe zur Finanzierung der neuen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- ein Mechanismus für die Haushaltsdisziplin, um sicherzustellen, dass das bis 2013 für den Agrarbereich vorgegebene Budget nicht überschritten wird;
- Revision der Marktpolitik im Rahmen der GAP:
 - asymmetrische Preiskürzungen im Milchsektor: Der Interventionspreis für Butter wird über vier Jahre um 25 % gekürzt, was im Vergleich zur Agenda 2000 eine zusätzliche Preissenkung um 10 % darstellt, während für Magermilchpulver - wie in der Agenda 2000 vereinbart - eine Kürzung um 15 % über drei Jahre vorgenommen wird;
 - Kürzung der monatlichen Erhöhungen im Getreidesektor um die Hälfte, wobei der derzeitige Interventionspreis beibehalten wird;
 - Reformen in den Sektoren Reis, Hartweizen, Schalenobst, Stärkekartoffeln und Trockenfutter.

Kompromissvorschlag des Vorsitzes Im Einvernehmen mit der Kommission

1. Punkte, die in den überarbeiteten Texten des Vorsitzes bereits enthalten sind

1.1. Horizontale Verordnung

Einhaltung bestimmter Grundanforderungen ("Cross Compliance"): eingeschränkte Liste des Anhangs III.

Einhaltung bestimmter Grundanforderungen: Erklärung der Kommission zur Überwachung der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen und deren Verbindung mit dem InVeKoS (Art. 28) - siehe Anlage 1.

Einhaltung bestimmter Grundanforderungen: Vereinfachte Fassung von Anhang IV (nun schwerpunktmäßig auf die Gefahr der Aufgabe der Landnutzung ausgerichtet).

Einhaltung bestimmter Grundanforderungen: Ergänzung von Artikel 6 um die Bestimmung, dass ein Betriebsinhaber nur aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung zur Verantwortung gezogen wird.

Betriebsberatungssystem: Für die Mitgliedstaaten bis einschließlich 2006 fakultativ; ab 2007 müssen die Systeme konzipiert sein und den Landwirten angeboten werden. Die Landwirte können auf freiwilliger Basis teilnehmen. Im Jahr 2010 erstattet die Kommission über die Funktionsweise des Systems Bericht; auf dieser Grundlage ist zu beschließen, ob die Teilnahme für die Landwirte (bzw. bestimmte Kategorien von Landwirten) obligatorisch wird.

Betriebsberatungssystem: Abschaffung des Kriteriums des Umsatzes von mehr als 100 000 EUR.

Betriebsberatungssystem: Mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einrichtung von Betriebsberatungsstellen (Streichung der Artikel 15, 16 und 17).

Vorschüsse: Möglichkeit von Vorschüssen und Ermächtigung der Mitgliedstaaten, "vorbehaltlich der Haushaltslage in Regionen, in denen die Betriebsinhaber sich aufgrund außergewöhnlicher Verhältnisse in ernststen finanziellen Schwierigkeiten befinden, Vorschüsse von bis zu 50 % der Zahlungen vor dem 1. Dezember zu tätigen." (Artikel 31, Neufassung).

Härte-/Übergangsfälle: Ausweitung der Vorschriften über Härte-/Übergangsfälle, um den Mitgliedstaaten bei der Lösung spezifischer Übergangsprobleme zu helfen. Übergangsfälle werden von der Kommission im Wege des Verwaltungsausschussverfahrens festgelegt - Siehe Erklärung der Kommission in Anlage 2.

Besondere Ansprüche: Neufassung, die Folgendes einschließt:

- eine bessere Verknüpfung mit dem System der normalen Ansprüche;
- die Möglichkeit von Übertragungen;
- eine Ausnahmebestimmung, die die Geltendmachung besonderer Ansprüche ohne Fläche ermöglicht, wenn eine Mindestaktivität (+ 50 %) aufrechterhalten wird.

Flächenstilllegung: Neufassung, die Folgendes einschließt:

- die Möglichkeit einer rotierenden Flächenstilllegung;
- die Möglichkeit, auf stillgelegten Flächen Non-Food-Pflanzen anzubauen;
- die (weitere) Befreiung der ökologischen Landwirte von der Stilllegungspflicht.

Regionalisierung: Neufassung, die ein breites Spektrum von Möglichkeiten für die Umverteilung von Direktzahlungen innerhalb von Regionen bietet, unter Einschluss von einheitlichen Zahlungsansprüchen je Hektar beihilfefähiger Fläche (Artikel 58).

1.2. Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums

Verbesserte Investitionsbeihilfen für Junglandwirte (Erhöhung der maximalen Beihilfeintensität).

Deutlichere Darstellung der Maßnahmen für Junglandwirte. Im neuen Erwägungsgrund wird betont, dass ihnen Vorrang eingeräumt werden sollte.

Höhere Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte, wenn diese an Beratungsangeboten teilnehmen, die mit der betreffenden Betriebsgründung verknüpft sind.

Ausnahmebestimmung betreffend Investitionsbeihilfen für kleine (traditionelle) Verarbeitungsbetriebe, die diesen Betrieben die Einhaltung der Standards ermöglichen.

Präzisierung (in Form eines Erwägungsgrundes), wonach im Falle von Wäldern, die sich in staatlichem Besitz befinden, Investitionsbeihilfen für ökologische und soziale Verbesserungen (jedoch nicht für wirtschaftliche Verbesserungen) gewährt werden können.

2. Zusätzliche Punkte

2.1. Horizontale Verordnung

Einhaltung bestimmter Grundanforderungen ("Cross Compliance"): Die Mitgliedstaaten können 25 % des Betrags, der sich aus der Anwendung der Cross-compliance-Regelung ergibt, einbehalten.

Einhaltung bestimmter Grundanforderungen: Die Kommission wird eine Arbeitsunterlage erstellen, um die Anwendung der Cross-compliance-Regelung dadurch zu erleichtern, dass Indikatoren für

alle in Anhang III des Vorschlags aufgelisteten rechtlichen Verpflichtungen festgelegt werden (siehe Erklärung der Kommission in Anlage 1 Teil A).

Modulation: Die Modulation beginnt 2005 mit einem Satz von 3 %. Dieser Satz steigt im Jahr 2006 auf 4 % und ab dem Jahr 2007 auf 5 % (siehe in diesem Zusammenhang die Erklärung der Kommission [...] in Anlage 3).

Sämtliche Zahlungen, die ein Landwirt in dem betreffenden Jahr erhält, werden um den genannten Prozentsatz pro Jahr gekürzt. Entsprechend der Regelung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a des Kommissionsvorschlags findet ein Freibetrag von 5000 € Anwendung.

Was die Verteilung der Mittel angeht, die mit der Modulation erzielt werden, so fließt ein Prozentpunkt davon an das Land zurück, in dem sie erzielt wurden, während die verbleibenden Prozentpunkte entsprechend dem von der Kommission vorgeschlagenen Schlüssel verteilt werden. Jeder Mitgliedstaat erhält jedoch mindestens 80 % seiner Modulationsmittel zurück.

Modulation: Die Modulation findet keine Anwendung auf Direktzahlungen an Erzeuger in Gebieten in äußerster Randlage sowie auf den Inseln in der Ägäis.

Haushaltsdisziplin: Es wird ein 2007 (Haushaltsjahr) einsetzender Mechanismus geschaffen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Mittel zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Teilrubrik 1a) die in der Finanziellen Vorausschau festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen. Eine Anpassung der Direktbeihilfen wird festgesetzt, wenn die Prognosen erkennen lassen, dass der Betrag der Teilrubrik 1a mit einer Sicherheitsmarge von 300 Mio. € in einem Haushaltsjahr überschritten wird. Auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission spätestens am 31. März des Kalenderjahres vorlegt, für das die Anpassung gilt, legt der Rat die Anpassungen spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres fest, für das die Anpassungen gelten. (Für die Anwendung dieses Mechanismus siehe die Erklärung der Kommission in Anlage 4.)

Anhang VIII: Im Hinblick auf die Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten angewandten Sanktionen gilt Folgendes:

Im Rahmen der in Anhang VIII festgelegten Obergrenzen werden der Teil der Referenzbeträge, der den Zahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen entspricht, sowie die Beträge der Obergrenzen selbst entsprechend dem Unterschied zwischen der tatsächlich festgelegten Fläche und der Fläche, für die in den Jahren 2000 und 2001 in Anwendung von Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 3887/92 und unter Beschränkung auf die Grundflächen (oder Garantiehöchstfläche für Hartweizen) Prämien für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gezahlt wurden, angehoben. Bei der Berechnung der Anhebung der Obergrenzen werden die für die Berechnung des Anhangs VIII herangezogenen einzelstaatlichen Durchschnittserträge berücksichtigt.

ANHANG VIII

Nationale Obergrenzen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Kompromisses und der Anträge der Mitgliedstaaten sowie der Korrekturen für Sanktionen (nach Abrundung)

in Mio. EUR

Mitgliedstaat	2004	2005	2006	2007	2008 und folgende Jahre
Belgien		408	525	525	525
Dänemark		838	996	996	996
Deutschland		4479	5468	5468	5468
Griechenland		837	856	856	856
Spanien		3207	3401	3401	3401
Frankreich		7199	8055	8055	8055
Irland		1131	1317	1317	1317
Italien		2539	2882	2882	2882
Luxemburg		26	35	35	35
Niederlande		386	779	779	779
Österreich		613	711	711	711
Portugal		435	501	501	501
Finnland		467	552	552	552
Schweden		612	729	729	729
Vereinigtes Königreich		3350	3868	3868	3868

Die oben aufgeführten Beträge decken alle Komponenten ab, einschließlich der zusätzlichen Trocknungsbeihilfe, der Direktzahlungen in Gebieten in äußerster Randlage und auf den Inseln in der Ägäis sowie der Saatgutbeihilfe. Nicht enthalten sind für das Jahr 2005 die Komponenten Milchkuhprämie und die zusätzlichen Zahlungen an Milcherzeuger.

Die Kommission wird die in Anhang VIII für die übrigen Mitgliedstaaten festgelegten Obergrenzen unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen anpassen (und die vorgeannten Erhöhungen bei Bedarf überprüfen).

Einheitliche Betriebsprämie - Teilumsetzung:

1. Folgende Zahlungen **brauchen** nicht in die einheitliche Betriebsprämie integriert zu werden:
 - Trocknungsbeihilfe (Zusatzbetrag für Weizen, Ölsaaten, Flachs und Hanf);
 - Direktzahlungen (Grund- und Zusatzbeträge) in Gebieten in äußerster Randlage und auf den Inseln in der Ägäis. Es erfolgt eine Anpassung der Direktzahlungen, die im Rahmen der GMOs geleistet werden, so dass sie nur noch auf die Gebiete in äußerster Randlage und die Inseln in der Ägäis Anwendung finden.
 - Saatgut
2. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene
 - a) Folgendes einbehalten:

bis zu 25 % des auf den GÖE-Sektor entfallenden Anteils der einheitlichen Betriebsprämie, um die derzeitigen hektarbezogenen Zahlungen der GÖE-Regelung in einer Höhe bis zu 25 % weiterzuführen,

oder alternativ

bis zu 40 % des auf die zusätzliche Hartweizenbeihilfe entfallenden Anteils der einheitlichen Betriebsprämie, um die zusätzliche Hartweizenbeihilfe je Hektar in einer Höhe bis zu 40 % beizubehalten;
 - b) Folgendes nutzen:

bis zu 50 % des auf den Sektor Schafe und Ziegen entfallenden Anteils der einheitlichen Betriebsprämie, um die derzeitigen Prämien für Schafe und Ziegen, einschließlich der Zusatzprämie in benachteiligten Gebieten, in einer Höhe bis zu 50 % beizubehalten;

c) Folgendes einbehalten:

bis zu 100 % des Anteils der Mutterkuhprämie an der einheitlichen Betriebsprämie, um die derzeitige Mutterkuhprämie in einer Höhe bis zu 100 % beizubehalten,

und

bis zu 40 % des Anteils der Schlachtprämie an der einheitlichen Betriebsprämie, um die derzeitige Schlachtprämie in einer Höhe bis zu 40 % beizubehalten;

d) anstelle von Buchstabe c Folgendes einbehalten:

bis zu 100 % des auf die Schlachtprämie entfallenden Anteils der einheitlichen Betriebsprämie, um die derzeitige Schlachtprämie in einer Höhe bis zu 100 % beizubehalten,

oder alternativ

bis zu 75 % des auf die Sonderprämie für männliche Rinder entfallenden Anteils der einheitlichen Betriebsprämie, um die derzeitige Sonderprämie für männliche Rinder in einer Höhe bis zu 75 % beizubehalten;

e) Folgendes vorsehen:

zusätzliche Zahlungen auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene zur Förderung spezieller Arten der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die für den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt wichtig sind, und zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Diese Zahlungen dürfen 10 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten, der innerhalb der in Artikel 44 genannten einzelstaatlichen Obergrenze zur Verfügung steht. Darüber hinaus dürfen sie in speziellen Sektoren (landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Rindfleisch, Schaffleisch, Milcherzeugnisse) 10 % des Beitrags dieses Sektors zur einzelstaatlichen Obergrenze nicht überschreiten. In den Sektoren landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Rindfleisch und Schaf-/Ziegenfleisch müssen die zusätzlichen Zahlungen ferner unterhalb der unter den Buchstaben a, b, c und d genannten Gesamtgrenzen bleiben.

3. Bei Inanspruchnahme einer der vorgenannten Ausnahmen von der uneingeschränkten Anwendung der einheitlichen Betriebsprämie gelten die folgenden Obergrenzen:
 - Für jeden einzelnen Fall, in dem eine Ausnahme von der uneingeschränkten Anwendung der einheitlichen Betriebsprämie in Anspruch genommen wird, gilt eine von der Kommission (nach dem Verwaltungsausschussverfahren) festzulegende spezifische finanzielle Grenze; Grundlage hierfür sind die für die Berechnung des betreffenden Teils der Obergrenzen gemäß Anhang VIII verwendeten Bezugswerte, multipliziert mit dem im jeweiligen Einzelfall anwendbaren Prozentsatz gekoppelter Zahlungen. Auf diese Grenze ist Artikel 44 Absatz 2 entsprechend anwendbar.
 - Die in Anhang VIII des Vorschlags festgelegte nationale Obergrenze für die einheitliche Betriebsprämie wird um den Betrag der oben genannten spezifischen finanziellen Grenze reduziert.
4. Die Regeln für diejenigen Teile der oben genannten Direktzahlungen, die weiterhin gekoppelt sind, werden in die horizontale Verordnung aufgenommen. Sie werden auf die geltenden Bestimmungen gestützt und decken insbesondere auch die Möglichkeit ab, einzelstaatliche Ergänzungszahlungen beizubehalten, wie dies derzeit für Mutterkühe vorgesehen ist (siehe Anlage 5).
5. Spätestens zwei Jahre nach Einführung der einheitlichen Betriebsprämie **durch alle Mitgliedstaaten** unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht - erforderlichenfalls mit geeigneten Vorschlägen - über die etwaigen Auswirkungen auf die Marktentwicklung und die Störungen **sowie die strukturellen Entwicklungen**, die sich gegebenenfalls daraus ergeben, dass die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sektorspezifische Direktzahlungen beizubehalten.

Einzelstaatliche Reserve (Artikel 45 des Kommissionsvorschlags): Zusätzlich zu den im Vorschlag bereits vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten die einzelstaatliche Reserve anreichern, indem sie eine Abgabe auf die Übertragung von Ansprüchen mit oder ohne Land erheben. Einzelbestimmungen werden von der Kommission (nach dem Verwaltungsausschussverfahren) festgelegt.

Nutzung der Flächen (Artikel 53 des Kommissionsvorschlags): Für förderfähige Flächen, auf denen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln angebaut werden, können keine Zahlungsansprüche geltend gemacht werden.

Flächenstilllegung: Stilllegungen müssen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 0,1 ha betreffen, die mindestens 10 Meter breit sein muss. Zur Maximierung des Umweltnutzens können die Mitgliedstaaten aus hinreichend belegten Umweltschutzgründen eine Mindestbreite der Parzelle von 5 Metern akzeptieren.

Flächenstilllegung: Zusätzlich zu der in dem überarbeiteten Rechtstext vorgeschlagenen üblichen Regelung auf der Grundlage historischer Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung kann der Rat, wenn die Marktlage es erfordert, auf Vorschlag der Kommission beschließen, nach den geltenden Bestimmungen weitere Stilllegungsverpflichtungen auf alle Flächen anzuwenden, auf denen ein Begünstigter Getreide und Ölsaaten anbaut (siehe Erklärung des Rates und der Kommission in Anlage 6).

Regionale Durchführung: (Artikel 58 des Kommissionsvorschlags)

Artikel 58 des Vorschlags wird um die nachstehenden Elemente erweitert:

- Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze auf die Regionen gemäß objektiven Kriterien auf, die eine Umverteilung zwischen Regionen gestatten.
- Die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Werte pro Einheit für am 31. Dezember 2002 ausgewiesenes Grün- und Ackerland vorsehen.
- Im Fall der regionalen Durchführung kann der Wert pro Einheit für einen Anspruch neu berechnet werden.
- Im Fall der regionalen Durchführung ist die Verpflichtung zur Flächenstilllegung auf regionaler Ebene festzulegen. Der Anteil der individuell zugeteilten Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung wird dem regionalen Anteil an stillgelegten Flächen als Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen, die als Durchschnittswert des drei Jahre umfassenden Referenzzeitraums ermittelt wurden.
- Mitgliedstaaten mit weniger als 3 Mio. ha förderfähiger Flächen können als eine Region betrachtet werden.
- Um sicherzustellen, dass die regionale Durchführung ausgewogen umgesetzt wird, können sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, die Milchprämie zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder teilweise in die einheitliche Betriebsprämie einzubeziehen. Dies würde bedeuten, dass die Beträge der Milchprämie in die Berechnung der regionalen Zahlungsansprüche einfließen.

2.2. Verordnungen über Marktorganisationen

Getreide: Keine Kürzung des Interventionspreises. Die monatlichen Erhöhungen werden um die Hälfte gekürzt. Der Grundbetrag für landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird bei 63 €/t belassen.

Hartweizen: Die spezifische Hartweizenbeihilfe wird auf 313 €/ha für 2004, auf 291,00 €/ha für 2005 und auf 285,00 €/ha ab 2006 in den traditionellen Gebieten festgesetzt und wird von 2005 an entkoppelt.

Roggen: In Anbetracht der aus der Abschaffung der Intervention bei Roggen resultierenden Strukturanpassungszwänge wird die folgende Übergangsmaßnahme angewandt: Lag in einem Mitgliedstaat in dem Dreijahreszeitraum 2000-2002 der Anteil der Roggenproduktion durchschnittlich über 5 % seiner gesamten Getreideproduktion, und überstieg der Anteil im selben Zeitraum 50 % der gesamten Roggenproduktion der Gemeinschaft, so werden dem betreffenden Mitgliedstaat die bei ihm erwirtschafteten Modulationsgelder bis zum Ende der nächsten Finanziellen Vorausschau in einer Höhe von mindestens 90 % wieder zugewiesen. In diesen Fällen müssen mindestens 10 % der Modulationsgelder in den Roggen erzeugenden Regionen investiert werden.

Darüber hinaus können die Roggen erzeugenden Mitgliedstaaten die in Nummer 2.1, einheitliche Betriebsprämie, Punkt 2e (zusätzliche Zahlungen innerhalb der nationalen oder regionalen Obergrenze) genannten Möglichkeiten in Anspruch nehmen.

Trocknungsbeihilfe: Die Zusatzbeihilfe für Getreide, Ölsaaten, Leinsamen sowie Faserflachs und -hanf (die sogenannte Trocknungsbeihilfe) wird von 19 auf 24 €/Tonne angehoben.

Reis: Rücknahme der Extraabgabe bei Überschreitung der garantierten Höchstfläche - Einführung einer proportionalen Abgabe.

Reis: Das vorgeschlagene System der Beihilfen für die private Lagerhaltung entfällt. Der Interventionspreis wird auf 150 €/t festgesetzt. Die Intervention wird auf 75 000 Tonnen pro Jahr begrenzt.

Reis: Der Rat ersucht die Kommission, Verhandlungen über eine Änderung der konsolidierten Einfuhrzölle für Reis entsprechend den in Anlage 7 dieses Dokuments festgelegten Verhandlungsrichtlinien zu eröffnen.

Kartoffelstärke: Beibehaltung des Mindestpreises in einer Höhe, die parallel zum Interventionspreis für Mais gesenkt wird.

Stärkekartoffeln: 40 % der Direktzahlung für Stärkekartoffelerzeuger werden in die einheitliche Betriebsprämie integriert.

Stärke: Beibehaltung der Erzeugererstattung.

Trockenfutter: Streichung des schrittweisen Abbaus der Verarbeitungsbeihilfe, Beibehaltung der Beihilfe im vorgeschlagenen Umfang.

Die Kommission wird bis spätestens 30. September 2008 auf der Grundlage einer Bewertung der gemeinsamen Marktorganisation für Trockenfutter einen Bericht über diesen Sektor vorlegen und dabei insbesondere die Entwicklung der Anbauflächen von Hülsenfrüchten und sonstigem Grünfutter, die Erzeugung von Trockenfutter und die erzielte Einsparung an fossilen Brennstoffen berücksichtigen. Dem Bericht werden erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beigelegt.

Schalenfrüchte: Für Schalenfrüchte wird eine Gemeinschaftsbeihilfe für eine in bestimmte einzelstaatliche Garantiehöchstflächen aufgeteilte garantierte Höchstfläche von 800 000 Hektar gewährt. Der auf nationaler Ebene als Durchschnitt berechnete Beihilfebetrags liegt bei 120,75 €/Hektar jährlich. Zu den Schalenfrüchten gehören Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pistazien und Johannisbrotkerne.

Eine staatliche Beihilfe von bis zu 120,75 €/Hektar jährlich kann von den Mitgliedstaaten gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten können ihre einzelstaatliche Garantiehöchstfläche flexibel nutzen, sofern der jährliche Gesamtbetrag, für den eine Gemeinschaftsbeihilfe beantragt wird, die einzelstaatliche Garantiehöchstfläche des Mitgliedstaats multipliziert mit 120,75 € nicht übersteigt.

Milcherzeugnisse: Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine zusätzliche Anhebung der globalen Quoten für die Jahre 2007 und 2008 beschlossen. Die Kommission wird einen Bericht über die Marktperspektiven vorlegen, sobald die Reform des Milchsektors vollständig durchgeführt worden ist; auf dieser Grundlage wird dann eine Entscheidung gefällt. Angesichts des Versorgungsdefizits bei Frischmilch wird jedoch die nationale Referenzmenge für Griechenland um 120 000 Tonnen angehoben. Ferner werden die Mengen für die den Azoren gewährte befristete Milchquotenfreistellung auf 73 000 Tonnen für 2003/2004 und auf 61 500 Tonnen für 2004/2005 festgesetzt. Ab 2005/2006 wird den Azoren eine zusätzliche Referenzmenge von 50 000 Tonnen gewährt.

Die im Rahmen der Agenda 2000 beschlossene Anhebung der globalen Quoten wird ab 2006 vorgenommen.

Milcherzeugnisse: Die Einbeziehung der Direktzahlungen für Milcherzeugnisse in die einheitliche Betriebsprämie erfolgt erst nach vollständiger Durchführung der Reform; hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine regionale Anwendung der einheitlichen Betriebsprämie eine frühere Einbeziehung in diese Betriebsprämie ermöglicht (siehe Nummer 2.1, Artikel 58 - regionale Durchführung).

Milcherzeugnisse: Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver werden wie folgt gesenkt:

- für Butter: 7 % im Jahr 2004, 7 % im Jahr 2005, 7 % im Jahr 2006, 4 % im Jahr 2007,
- für Magermilchpulver: 5 % im Jahr 2004, 5 % im Jahr 2005, 5 % im Jahr 2006.

Der Ausgleich pro Tonne, einschließlich der zusätzlichen Zahlungen, wird wie folgt festgesetzt:

- 11,81 €/t im Jahr 2004; 23,65 €/t im Jahr 2005 und 35,5 €/t ab dem Jahr 2006.

Der Richtpreis für Milch wird abgeschafft. Für die Milchabgabe bei Quotenüberschreitung (derzeit 115 % des Richtpreises) sowie die Beihilfe für Schulmilch (derzeit 75 % des Richtpreises) wird in den einschlägigen Verordnungen des Rates jeweils ein Betrag in derselben Höhe wie nach der derzeitigen Berechnungsmethode festgesetzt.

Milcherzeugnisse: Die Intervention bei Butter wird auf die folgenden Mengen begrenzt: 70 000 Tonnen für 2004/2005, 60 000 Tonnen für 2005/2006, 50 000 Tonnen für 2006/2007, 40 000 Tonnen für 2007/2008 und 30 000 Tonnen ab 2008/2009.

Rinder: Für die Zwecke der Berechnungen gemäß Anhang VIII werden die folgenden Anpassungen berücksichtigt:

Die Anzahl Mutterkuhprämien für Österreich wird um 50 000 erhöht. Diese Anzahl Tiere wird von der regionalen Obergrenze Österreichs für die Sonderprämie abgezogen, die sich damit entsprechend reduziert.

Da das Programm Portugals zur Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung mit dem Inkrafttreten der Regelung der einheitlichen Betriebsprämie de facto aufgehoben wird, darf Portugal eine Maßnahme durchführen, um diese Umwidmung zum Abschluss zu bringen, wobei den Besonderheiten des Mutterkuhsektors in Portugal Rechnung getragen wird. Infolgedessen wird die Anzahl der Mutterkuhprämien für Portugal auf 416 539 erhöht.

Die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Portugal und Österreich geltenden Obergrenzen für Mutterkuhprämien werden entsprechend angepasst. **Der Prozentsatz der Färsen, für die eine Mutterkuhprämie gezahlt werden kann, wird von 20 % auf 40 % angehoben (Artikel 10 der Verordnung 1254/1999).**

Die Anzahl Schlachtprämien für ausgewachsene Rinder in Italien wird auf 1 892 201 erhöht.

Ab dem Tag der Anwendung der einheitlichen Betriebsprämie werden Kälber als Rinder im Alter von über einem Monat und unter acht Monaten und mit einem noch festzulegenden maximalen Schlachtgewicht definiert.

2.3. Verordnung über die ländliche Entwicklung

Investitionsbeihilfe für die Verarbeitung und Vermarktung: Neuer Erwägungsgrund betreffend die Ausnahmeregelung für kleine Verarbeitungseinheiten, siehe Anlage 8 (*Der betreffende Artikel ist in dem vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext für die Verordnung bereits enthalten - siehe Nummer 1.2).*

Investitionsbeihilfe für die Verarbeitung und Vermarktung: Neuer Erwägungsgrund betreffend die Entwicklung innovativer Ansätze bei der Lebensmittelverarbeitung und Änderung von Artikel 25 (siehe Anlage 8).

Änderung des Artikels 16: Möglichkeit, den für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Höchstbetrag in hinreichend begründeten Fällen anzuheben, um spezifischen Problemen Rechnung zu tragen - siehe Text in Anlage 8.

Änderung des Artikels 31: Möglichkeit, eine jährliche Prämie zur Deckung der privaten Pächtern im Fall der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen, die sich im Besitz von Behörden befinden, entstehenden Unterhaltungskosten und des damit verbundenen Einkommensverlustes zu gewähren - siehe Text in Anlage 8.

Änderung des Artikels 47 Absatz 2: Anhebung des für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Betrags für Agrarumweltmaßnahmen auf 85 % in den Ziel-1-Gebieten und auf 60 % in den anderen Gebieten - siehe Text in Anlage 8.

Möglichkeit der Unterstützung für Staatswälder: Erklärung der Kommission zur Änderung des Artikels 29:

"Bei der Umsetzung von Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 trägt die Kommission dafür Sorge, dass die Unterstützung für Staatswälder marktneutral ist und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in der Forstwirtschaft führt."

Vereinfachung: Erklärung der Kommission zum weiteren Vorgehen:

"Anlässlich der Anpassung der Durchführungsbestimmungen für die geänderte Verordnung Nr. 1257/99 wird die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erneut die Möglichkeiten für eine weitere Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Programme zur ländlichen Entwicklung prüfen. Hinsichtlich der Kontrollbestimmungen werden bei dieser Überprüfung insbesondere Inspektionen vor Ort im Rahmen der Verwaltungskontrollen erwogen."

2.4. Termine für den Beginn der Anwendung

Für die einzelnen Teile der Reform werden unterschiedliche Termine für den Beginn der Anwendung gelten. Die Regelung für die einheitliche Betriebsprämie wird von den Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2005 angewandt. Benötigt ein Mitgliedstaat aufgrund seiner besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen jedoch eine Übergangszeit für die Einführung der Regelung, so kann er die Regelung spätestens ab 1. Januar 2007 anwenden.

Beschließt ein Mitgliedstaat, die Regelung für die einheitliche Betriebsprämie nicht bereits am 1. Januar 2005 einzuführen, so werden für die Direktzahlungen im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen Haushaltsobergrenzen festgesetzt, die den gemäß der Regelung für die einheitliche Betriebsprämie auf die einzelnen Beihilfen angewandten Komponenten entsprechen. Diese Obergrenzen werden von der Kommission (nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses) festgesetzt.

Die Kommission wird ermächtigt werden, im Wege des Verfahrens des Verwaltungsausschusses die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um inakzeptablen Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen und die Einhaltung internationaler Verpflichtungen zu gewährleisten.

2.5. Erklärung zu den Reformen betreffend Olivenöl, Tabak und Baumwolle

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im nächsten Herbst eine Mitteilung zur Reform der gemeinsamen Marktorganisationen für Olivenöl, Tabak und Baumwolle vorlegen und im Anschluss daran Legislativvorschläge unterbreiten wird.

Wie schon in ihrer Mitteilung vom Juli 2002 geschehen, wird die Kommission für diese Sektoren eine langfristige politische Strategie in Übereinstimmung mit deren gegenwärtigen Mittelausstattung und dem auf der Tagung des Europäischen Rates im Oktober 2002 in Brüssel vereinbarten neuen Rahmen für die Agrarausgaben vorlegen.

Die Reform für diese Sektoren wird sich auf die Ziele und den Ansatz der derzeitigen Reform stützen.

2.6 Erklärungen der Kommission

- Erklärung der Kommission zu dem System für die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen (Cross Compliance) (Artikel 28 des Kommissionsvorschlags) - siehe Anlage 1
- Erklärung der Kommission zur Anwendung von Anhang III des Kommissionsvorschlags - siehe Anlage 1A

- Erklärung der Kommission zur Erstellung einer Liste der Fälle der Betriebsinhaber in einer besonderen Situation (Artikel 45 des Kommissionsvorschlags) - siehe Anlage 2
- Erklärung der Kommission zu den Anpassungen der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 - siehe Anlage 3
- Erklärung der Kommission zur Anwendung des Mechanismus für die finanzielle Disziplin - siehe Anlage 4
- Erklärung der Kommission zur fakultativen Anwendung der Regelung der einheitlichen Betriebsprämie - siehe Anlage 5
- Erklärung der Kommission zur Angebotssteuerung durch Flächenstilllegungen - siehe Anlage 6
- Erklärung der Kommission zur Änderung des Artikels 29 der Verordnung Nr. 1257/1999 betreffend die Unterstützung für Staatswälder - siehe Nummer 2.3.
- Erklärung der Kommission zur Vereinfachung der Durchführung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung - siehe Nummer 2.3.
- Erklärung der Kommission zum Übergang vom freiwilligen Differenzierungssystem (Artikel 4 der Verordnung Nr. 1259/1999) zum vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Modulationssystem - siehe Anlage 9
- Erklärung der Kommission zur Anwendung der Modulation auf die beitretenden Staaten (Erwägungsgrund 41a des Kommissionsvorschlags) - siehe Anlage 10
- Erklärung der Kommission zum Krisenmanagement - siehe Anlage 11
- Erklärung der Kommission zur Anwendung der Modulation und der finanziellen Disziplin auf die französischen landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften - siehe Anlage 12

2.7. Erklärung des Rates und der Kommission

- Erklärung des Rates und der Kommission zur Umsetzung der politischen Einigung in Rechtsvorschriften - Anlage 13

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

ZU DEM SYSTEM FÜR DIE KONTROLLE DER EINHALTUNG BESTIMMTER GRUNDANFORDERUNGEN (CROSS COMPLIANCE) (ARTIKEL 28 DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS)

A. Zusammenhang zwischen dem InVeKoS und dem System für die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen.

Die Durchführungsvorschriften des Artikels 28 über das System für die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen werden auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- I. Das InVeKoS bleibt weiterhin das maßgebliche Kontrollinstrument; dies bedeutet jedoch nicht, dass die Einhaltung der Grundanforderungen auf genau die gleiche Art und Weise wie die Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen kontrolliert werden sollte. Der Begriff "integrierte Kontrolle" bedeutet hinsichtlich der Einhaltung der Grundanforderungen, dass die Zahlstellen die Zahlungen und Kürzungen auf der Grundlage eines vollständigen Überblicks über die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen vornehmen sollten.
- II. In diesem Zusammenhang soll die InVeKoS-Standardkontrollquote von 5 % zunächst für die Kontrolle der Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen und - als Grundlage für die weitere Risikoanalyse - für die Kontrolle der Einhaltung der Grundanforderungen durch alle Empfänger von Direktzahlungen gelten.
- III. Was die Kontrolle der Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen anbelangt, so werden alle ausgewählten Landwirte nach den bestehenden InVeKoS-Regeln kontrolliert.
- IV. Was die Kontrolle der Einhaltung der Grundanforderungen anbelangt, so könnte folgendes Verfahren, das den Mitgliedstaaten eine flexible Handhabe für den Einsatz der Kontrollsysteme bietet, angewendet werden:
 1. Die Liste der vorab ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe (5 %-Stichprobe) wird den einzelnen Fachkontrollstellen übermittelt.
 2. Jede Fachkontrollstelle kann sich dann frei für eine der beiden folgenden Optionen oder für eine Kombination aus beiden entscheiden:

Option 1: Die Fachkontrollstelle nimmt auf der Grundlage der InVeKoS-Stichprobe ihre eigene Risikoanalyse vor und wählt mindestens 20 % (was einer Höchstkontrollquote von 1 % entspricht) der landwirtschaftlichen Betriebe, für die die einschlägigen Normen gelten, aus. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Normen, die eine Verpflichtung zur Meldung von Krankheiten enthalten, erst dann "gelten", wenn diese Verpflichtung aufgrund des Ausbrechens der Krankheit ausgelöst wird.

Option 2: Die Fachkontrollstelle stützt sich nicht auf die InVeKoS-Stichprobe, sondern stellt eine auf ihren eigenen Risikokriterien beruhende eigene Liste von zu kontrollierenden landwirtschaftlichen Betrieben auf; diese Liste umfasst eine Zahl von Betrieben, die mindestens 1 % der (Direktzahlungen empfangenden) Betriebe entspricht, für die die einschlägigen Normen gelten.

3. Um für die möglichst effiziente Nutzung der Kontrollkapazitäten zu sorgen, können die Kontrollstellen beschließen, durch folgende Maßnahmen die Kontrollquote von 1 % der Empfänger von Direktzahlungen zu erreichen:
 - a) Führt die normale Risikoanalyse der Kontrollstelle auf Betriebsebene zu dem Ergebnis, dass Nichtempfänger von Direkthilfen ein größeres Risiko darstellen als die ausgewählten Empfänger von Direkthilfe, so darf die Kontrollstelle insoweit Empfänger von Direkthilfe durch Landwirte, die keine Direktzahlungen empfangen, ersetzen, als nachweislich bei letzteren ein höheres Risiko gegeben ist.
 - b) Erweist es sich ferner aus Effizienzgründen als angemessener, nicht direkt auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern vielmehr auf der Ebene der Unternehmen (z.B. Schlachthöfe, Händler oder Lieferanten) zu kontrollieren, so sollte der Anteil der stichprobenartig zu kontrollierenden Unternehmen so festgelegt werden, dass er indirekt 1 % der Empfänger von Direkthilfe, für die die einschlägigen Normen gelten, erfasst.
 - c) Für die Cross-compliance-Anforderungen für die auf Gemeinschaftsebene bereits eine Mindestkontrollquote besteht (z.B. Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, siehe Normen Nr. 7, 8 und 10), gilt diese Kontrollquote anstelle der nach den Optionen 1 und 2 geltenden Quote von 1 %.
 - d) Bei beiden Optionen müssen die Kontrollberichte, die eine Bewertung der Schwere der potenziellen Zuwiderhandlungen enthalten, der Zahlstelle im Hinblick auf die Anwendung der Sanktionen übermittelt werden.

B. Art der von den Kommissionsdienststellen durchgeführten Kontrollen

Die von den Kommissionsdienststellen durchgeführten Kontrollen hinsichtlich der Anwendung des Systems für die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen beziehen sich lediglich auf das reibungslose Funktionieren des in Abschnitt A dargelegten Kontrollsystems. Die wichtigsten Merkmale dieser Kontrollen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- I. Übermittlung aller einschlägigen und erforderlichen Informationen über die Empfänger von Direktzahlungen an die Fachkontrollstellen durch die zuständigen Zahlstellen (entweder InVeKoS-Stichprobe oder Liste der Empfänger auf nationaler oder regionaler Ebene).
- II. Vornahme der Risikoanalyse und Anwendung der Verfahren zur Auswahl der Kontrollobjekte entsprechend den Optionen 1 oder 2 gegebenenfalls (einschließlich der Ersetzung von vorab ausgewählten Empfängern durch andere Betriebe und der Durchführung der Kontrollen auf Unternehmens- statt auf Betriebsebene).

- III. Erstellung der Kontrollberichte, in denen insbesondere die festgestellten Fälle der Nichteinhaltung der Grundanforderungen, die Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlungen und alle sachdienlichen Informationen über die bei den Nachprüfungen an Ort und Stelle durchgeführten Ermittlungen festgehalten werden.
- IV. Übermittlung der Kontrollberichte an die zuständigen Zahlstellen.
- V. Anwendung des Systems von Kürzungen und Ausschlüssen durch die zuständigen Zahlstellen auf der Grundlage der Kontrollberichte.

C. Anwendung von Korrekturen im Rechnungsabschlussverfahren

- I. Die Grundregeln für den Rechnungsabschluss, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 festgelegt sind, gelten auch für die Regelung zur Einhaltung der Grundanforderungen ("Cross Compliance"). Daher müssen die finanziellen Korrekturen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko für den Fonds stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Cross-compliance-Normen keine Beihilfenvoraussetzung, sondern eine Grundlage für Sanktionen darstellen. Aus diesem Grund wird das Risiko für den Fonds nicht anhand des Risikos von eigentlich nicht beihilfefähigen Ausgaben, sondern anhand des Risikos finanzieller Verluste aufgrund der Nichtanwendung von Sanktionen bewertet.
- II. Was die Beihilfenvoraussetzungen sowie die Cross-compliance-Regelung anbelangt, so wird der Rechnungsabschluss seine Vorbeugefunktion behalten. Daher werden die Kommissionsdienststellen weiterhin Empfehlungen und Leitlinien - wie dies bereits derzeit hinsichtlich des InVeKoS der Fall ist - vorlegen und dabei die besonderen Probleme der Mitgliedstaaten beim Einsatz des neuen Systems für die Kontrolle der Einhaltung der Grundanforderungen berücksichtigen.
- III. Der Umstand, dass es sich bei einigen Cross-compliance-Normen im Allgemeinen um Richtlinien handelt, stellt für den Fall ein Problem dar, dass der betreffende Mitgliedstaat die Richtlinie nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder überhaupt nicht umgesetzt hat. In diesem Fall ist die betreffende Norm für den Landwirt rechtlich nicht verbindlich. Daher kann der Mitgliedstaat keine Sanktionen gegen den Landwirt verhängen. Unter diesen Umständen liegen keine beihilfefähigen Ausgaben vor und es handelt sich auch nicht um unterbliebene Sanktionen, denn diese Sanktionen sind auf den betreffenden Landwirt nicht anwendbar. Dies führt dazu, dass der Rechnungsabschluss keine geeignete Reaktion auf derartige Gegebenheiten darstellt. Aus diesen Gründen wird auf die Nichtumsetzung von Richtlinien das Verfahren der Artikel 226 und 228 des Vertrags angewendet.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
ZUR ANWENDUNG VON ANHANG III
DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Dokument erstellen, in dem die Indikatoren für jede sich aus den in Anhang III aufgeführten gesetzlichen Anforderungen ergebende rechtliche Verpflichtung festgelegt werden, um den Landwirten Anhaltspunkte dazu zu geben, wie diese Cross-compliance-Normen erfüllt werden können.

Diese Indikatoren könnten ebenfalls ein nützliches Instrument für die zuständigen nationalen Kontrollstellen sein.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**ZUR ERSTELLUNG EINER LISTE DER FÄLLE DER BETRIEBSINHABER
IN EINER BESONDEREN SITUATION
(ARTIKEL 45 DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS)**

Bei der Umsetzung von Artikel 45 zur einzelstaatlichen Reserve und zur Erstellung einer Liste der Fälle der Betriebsinhaber, die sich in einer besonderen Situation befinden, aufgrund derer sie im Bezugszeitraum keine oder nur einen Teil der Direktzahlungen beziehen konnten, wird die Kommission die Einbeziehung insbesondere folgender Fälle prüfen:

- a) Betriebsinhaber, die durch Vererbung oder durch vorweggenommene Vererbung von einem Betriebsinhaber, der im Bezugszeitraum in den Ruhestand getreten oder verstorben ist, einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebs erhalten haben, dessen Land während des Bezugszeitraums verpachtet war;
- b) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum oder vorher oder spätestens am [31. Mai 2003] einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebs erworben haben, dessen Land während des Bezugszeitraums verpachtet war;
- c) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum oder spätestens am [31. Mai 2003] einen mehrjährigen Pachtvertrag für einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebs abgeschlossen haben, wobei die Pachtbedingungen nicht geändert werden können;
- d) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum oder spätestens am [31. Mai 2003] Investitionen getätigt oder Land erworben haben, um ihre Erzeugung zu erhöhen;
- e) Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum an einzelstaatlichen Programmen zur Umstellung der Erzeugung teilgenommen haben.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

ZUR ANPASSUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU 2000-2006

Die Kommission stellt fest, dass der frühere Beginn der Modulation eine geringfügige Anpassung der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 erforderlich macht.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

ZUR ANWENDUNG DES MECHANISMUS FÜR DIE HAUSHALTSDISZIPLIN

Die Kommission wird dem Rat dann, wenn der Mechanismus für die Haushaltsdisziplin zum ersten Mal anzuwenden ist, einen Vorschlag vorlegen, der neben dem Anpassungssatz auch einen Freibetrag von 5.000 EUR enthält. Es können auch zusätzliche, über 5.000 EUR hinausgehende Freibeträge mit einer teilweisen Befreiung von der Anpassung vorgeschlagen werden.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
ZUR FAKULTATIVEN ANWENDUNG DER REGELUNG
DER EINHEITLICHEN BETRIEBSPRÄMIE

In Bezug auf die fakultative Anwendung der Regelung der einheitlichen Betriebsprämie wird die Kommission die Bedingungen für die Gewährung der zusätzlichen Beträge auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nrn. 1251/1999, 1254/1999 und 2529/2001 und ihrer jeweiligen Durchführungsbestimmungen festlegen.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission soweit erforderlich weiterhin die Möglichkeit vorsehen, aus dem nationalen Haushalt finanzierte Beihilfen, insbesondere den der zusätzlichen einzelstaatlichen Mutterkuhprämie entsprechenden Betrag, zu gewähren.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

ZUR FLÄCHENSTILLEGUNG

Damit die Flächenstilllegung weiterhin als flexibles Instrument der Angebotskontrolle eingesetzt werden kann, wird die Möglichkeit vorgesehen, weitere Flächenstilllegungsverpflichtungen einzuführen. Unabhängig von dem normalen Flächenstilllegungskonzept, das auf historischen Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung beruht, kann der Rat im Falle eines entsprechenden Marktbedarfs auf Vorschlag der Kommission beschließen, weitere Stilllegungsverpflichtungen auf sämtliche Flächen anzuwenden, auf denen ein Begünstigter Getreide oder Ölsaaten anbaut. Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Betrag der erhaltenen Direktzahlungen. Alle Ausnahmen der normalen Flächenstilllegungsregelung finden Anwendung.

REIS: MANDAT BETREFFEND ARTIKEL XXVIII

"Der Rat ermächtigt die Kommission, Verhandlungen über die Änderung der konsolidierten Zollsätze für Reis aufzunehmen und erteilt ihr hierzu folgende Richtlinien:

Die Kommission wird vorschlagen, die derzeitigen konsolidierten spezifischen Zölle für Reis der Tarifpositionen 100620 geschälter (brauner) Reis, und 100630 geschliffener Reis, sowie andere Zugeständnisse in Form von Zollkontingenten im Rahmen der vorgenannten Tariflinien und die Headnote 7 der Liste CXL über Zollzugeständnisse der Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch eine stabilere und besser vorhersehbare Einfuhrregelung, die den Auswirkungen der Reform der GMO für Reis auf die gegenwärtigen EG-Zollschutzbestimmungen Rechnung trägt, zu ergänzen.

Die Kommission wird ferner dem Interesse der Entwicklungsländer, einschließlich jenem der traditionellen Lieferländer, sowie der Durchführung der EBA-Verordnung Rechnung tragen. Zudem könnten neue Tarifpositionen durch Ausgliederung aus einer bestehenden Tariflinie geschaffen werden.

Die Kommission wird für die oben genannten Änderungen der Liste CXL gegebenenfalls einen Ausgleich gemäß den einschlägigen WTO-Bestimmungen anbieten, insbesondere gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 und der Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXVIII des GATT 1994."

ZUSÄTZLICHE ÄNDERUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

- Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und die Vermarktung: neuer Erwägungsgrund betreffend kleine Verarbeitungseinheiten

(der entsprechende Artikel ist bereits im Kompromisstext des Vorsitzes zur Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums enthalten)

"In diesem Kapitel werden die Voraussetzungen für Investitionsbeihilfen zur Verbesserung der Verarbeitung und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt, einschließlich der Vorschrift, dass Betriebe, die solche Beihilfen erhalten, die Mindestnormen für Umwelt, Hygiene und Tierschutz bereits einhalten müssen. Da es für kleine Verarbeitungseinheiten zuweilen schwierig sein kann, solchen Normen zu entsprechen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für Investitionen, die in kleinen Verarbeitungseinheiten getätigt werden, um die neu eingeführten Normen für Umwelt, Hygiene und Tierschutz einzuhalten, eine Karenzzeit im Hinblick auf die Beihilfevoraussetzungen zu gewähren."

- Investitionsbeihilfe für die Verarbeitung und Vermarktung: neuer Erwägungsgrund betreffend Innovation

Da der Innovationsförderung in der Nahrungsmittelindustrie große Bedeutung zukommt, sollte die Gewährung von Beihilfen für die Entwicklung innovativer Konzepte in der Nahrungsmittelindustrie in den Geltungsbereich des derzeitigen die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffenden Kapitels der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einbezogen werden.

- Änderung von Artikel 16

a) Artikel 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommende Höchstbetrag wird im Anhang festgesetzt. In ausreichend begründeten Fällen kann dieser Betrag angehoben werden, um besonderen Problemen Rechnung zu tragen.

Für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bestimmung zur Einführung neuer Beschränkungen nach dem Gemeinschaftsrecht verbindlich wird, darf eine diesen Höchstbetrag übersteigende Beihilfe gewährt werden. Die Unterstützung wird jährlich auf degressiver Grundlage gewährt und darf den im Anhang festgesetzten Betrag nicht überschreiten."

- Änderung von Artikel 25

10a. In Artikel 25 Absatz 2 erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung:

"Entwicklung und Anwendung neuer Techniken,".

- Änderung von Artikel 47

20. Artikel 47 Absatz 2 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"beträgt die Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen der Programmplanung für Maßnahmen gemäß Artikel 22 bis 24 dieser Verordnung höchstens 85 % in den Gebieten, die unter Ziel 1 fallen, und höchstens 60 % in den übrigen Gebieten."

- Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Beihilfen können zusätzlich zu den Anlegungskosten Folgendes umfassen:

- eine jährliche Prämie je aufgeforsteten Hektar zur Deckung der Unterhaltungskosten für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren,
- eine jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten während eines Zeitraums von bis zu 20 Jahre für Landwirte oder deren Vereinigungen, die die Flächen vor der Aufforstung bewirtschaftet haben, oder für andere Personen des Privatrechts."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beihilfen für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen im Besitz von Behörden decken lediglich die Anlegungskosten. Wird das aufgeforstete Land von einer Person des Privatrechts gepachtet, so kann die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte jährliche Prämie gewährt werden."

c) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Aufforstungen mit schnellwachsenden Arten mit kurzer Umtriebszeit werden Beihilfen nur für die Anlegungskosten gewährt."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**ZUM ÜBERGANG VOM FREIWILLIGEN DIFFERENZIERUNGSSYSTEM
(ARTIKEL 4 VON 1259/1999)
ZUM VORGESCHLAGENEN GEMEINSCHAFTLICHEN MODULATIONSSYSTEM**

Gemäß Artikel 90 der vorgeschlagenen horizontalen Verordnung werden die von der Kommission auszuarbeitenden Übergangbestimmungen folgende Elemente enthalten:

- Einräumung der Möglichkeit, ein auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene angewandtes zusätzliches freiwilliges Modulationssystem bis zu der Höhe beizubehalten, die erforderlich ist, um die Lücke zwischen den im Rahmen des neuen vorgeschriebenen Modulationssystems zur Verfügung stehenden Mitteln und dem mit den vor 2006 geschaffenen "Begleitmaßnahmen" verbundenen Finanzbedarf zu schließen. Die Mitgliedstaaten verfügen über die gleiche Flexibilität bei der Anwendung eines solchen freiwilligen Modulationssystems wie derzeit gemäß Artikel 4 der Verordnung 1259/1999. Bei der zusätzlichen freiwilligen Modulation ist separat über die einbehaltenen Beträge und die Verwendung der zusätzlichen Modulationseinnahmen Buch zu führen;
- eine Bestimmung, wonach ein Wechsel der Finanzierungsquelle zulässig ist, wenn die Modulationsmittel aus dem freiwilligen System für längerfristige Verpflichtungen, wie bei Agrarumweltverträgen mit fünfjähriger Laufzeit, erschöpft sind;
- eine Bestimmung, wonach die noch nicht gebundenen verbleibenden Modulationsgelder aus dem freiwilligen System nach 2006 für alle Maßnahmen der ländlichen Entwicklung verwendet werden dürfen, unter der Bedingung, dass die Verwendung dieser Gelder separat nachgewiesen wird;
- eine Bestimmung, wonach Modulationsgelder, die im Rahmen des freiwilligen Systems erwirtschaftet wurden, während $n+4$ (statt $n+3$) verwendet werden dürfen, um einen reibungslosen Übergang zwischen den beiden Programmzeiträumen sicherzustellen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

**ZUR ANWENDUNG DER MODULATION
AUF DIE BEITRETENDEN STAATEN**

(Erwägungsgrund Nr. 41a DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS)

Diese Verordnung gilt für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Da gemäß dem Vertrag über den Beitritt die neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten, ist diese Verordnung zum Beitrittszeitpunkt nach den im Beitrittsvertrag vorgesehenen Verfahren so anzupassen, dass sie auch für die neuen Mitgliedstaaten gilt.

Die Kommission verpflichtet sich, vorzuschlagen, dass der Mechanismus der Haushaltsdisziplin sowie die Modulation in den neuen Mitgliedstaaten erst dann angewandt werden, wenn die schrittweise Einführung der Direktzahlungen das EU-Niveau erreicht hat.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

ZUM KRISENMANAGEMENT

Die Kommission wird spezifische Maßnahmen prüfen, mit denen Risiken, Krisen und nationalen Katastrophen in der Landwirtschaft begegnet werden kann. Vor Ende 2004 wird sie dem Rat einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen unterbreiten.

Die Kommission wird insbesondere prüfen, ob sich diese Maßnahmen mit den direkt wieder den Mitgliedstaaten zufließenden Einnahmen aus der Modulation in Höhe von einem Prozent finanzieren lassen und ob in alle gemeinsamen Markorganisationen ein Artikel aufgenommen werden sollte, mit dem die Kommission ermächtigt würde, im Falle einer gemeinschaftsweiten Krise nach den in der Gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch für diese Fälle vorgesehenen Modalitäten vorzugehen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

**ZUR ANWENDUNG DER MODULATION UND DER FINANZIELLEN DISZIPLIN
AUF DIE FRANZÖSISCHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN
ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN (GAEC)**

Die Kommission ist der Ansicht, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einer der nach dem französischen "Code Rural" gegründeten landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften (GAEC) angehören, jeweils als einzelne Betriebsinhaber gelten, damit der im Falle der Modulation vorgesehene zusätzliche Beihilfebetrag und die im Rahmen der Regelung über die finanzielle Disziplin vorgesehenen Freibeträge gewährt werden können.

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION
ZUR UMSETZUNG DER POLITISCHEN EINIGUNG
IN RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Rat und die Kommission ersuchen den Sonderausschuss Landwirtschaft, die Prüfung der Rechtsvorschriften in technischer Hinsicht fortzusetzen, damit Lösungen im Einklang mit der politischen Einigung über die GAP-Reform gefunden werden können, wobei etwaigen besonderen Problemen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Umsetzung der politischen Einigung in Rechtsvorschriften im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen ist.
